

## **Satzung**

### ***Stiftung für Mensch und Umwelt***

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für Mensch und Umwelt“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Umweltforums für Aktion und Zusammenarbeit e.V. (UfAZ), Sitz in Berlin. Folglich vertritt der Verein die Stiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr.

#### **§ 2**

##### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist der Schutz der Umwelt und Natur, besonders seiner natürlichen Ökosysteme mit ihrer biologischen Vielfalt und ihren natürlichen Ressourcen als Grundlage allen Lebens.
- (2) Die Stiftung will operativ und fördernd tätig werden.
- (3) Die Stiftung kann dabei u.a. in folgenden Bereichen im In- und Ausland tätig werden:
  - o Vernetzung von Akteuren für eine Nachhaltige Entwicklung
  - o Umweltbewusstsein, Umweltbildung und Umweltberatung
  - o Kommunikation und Medien für eine Nachhaltige Entwicklung
  - o Kunst und Kultur für eine Nachhaltige Entwicklung
  - o Umwelt und Gesundheit als gesellschaftliches Querschnittsthema
  - o Arten-, Natur- und Biotopschutz
  - o Schutz der Böden
- (4) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ...
  - a. die Förderung einer verantwortungsvollen Mensch-Umwelt-Beziehung, die hauptsächlich durch Umweltbildungsprojekte mit besonderer Strahlkraft und Langlebigkeit geleistet wird.

Zum Beispiel ...

    - durch konkrete Projekte für Erwachsene, die eine wesensgerechte Haltung von Tieren oder das Anpflanzen von heimischen Wildpflanzen befördern
    - durch Initiativen, die spezielle Zielgruppen oder die breite Öffentlichkeit „vom Wissen zum umweltverträglichen Handeln“ bringen (beispielsweise Haushaltsführende zum umweltverträglichen Haushalten hinführt)
    - Vermittlung von Wissen mittels solcher Projekte, die durch eine Kombination von vielfältigen und unterschiedlichen Medien und Umweltkommunikationsformen (Film- und Medienprojekte, Printprodukte, Informations- und Dialogveranstaltungen, künstlerische Aktionen, elektronische Medien u.a.m.) gekennzeichnet sind und dabei



Wissen und Erfahrungen über ökologisch nachhaltiges Handeln zum Kernthema machen.

- b. die zweckbezogene Vernetzung unterschiedlicher Akteursgruppen im Bereich nachhaltige Entwicklung.

Zum Beispiel ...

- durch Zusammenführen von Akteuren aus Medien, Bildung, Wissenschaft, Politik, Verwaltung und Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Erhalt der biologischen Vielfalt einsetzen (beispielsweise Biodiversitätsforschung)
- durch Vernetzung und durch Kommunikationsmaßnahmen wie Internet (Web 2.0), Videokonferenzen, Kongresse, Workshops, BarCamps, Wordcafés, Open Spaces, Live-Events.

- c. eine offene und lösungsorientierte Kommunikation aller Umweltakteure.

Zum Beispiel ...

- will sie innovative Methoden in die Umweltkommunikation einbringen und den ehrlichen, fruchtbaren Dialog auf gleicher Augenhöhe miteinander fördern
- mit Vorhaben zur Vermittlung von Wissen (Umweltinformation) über die Umwelt und Nachhaltige Entwicklung (Ausstellungen, Vorträge und ähnliches)
- Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel durch
  - a. Unterrichtung interessierter Bürger durch Seminare, Vorträge und Referate
  - b. Fachbeiträge in Zeitungen und Fachzeitschriften
  - c. Herausgabe eigener Schriften zu ökologischen Themen
  - d. Unterhaltung einer Informations- und Geschäftsstelle.

- (5) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist (nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen) in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

#### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.
- (2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

#### **§ 6 Treuhandverwaltung**

- (1) Das Umweltforum für Aktion und Zusammenarbeit e.V. verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Vorstand des Umweltforums für Aktion und Zusammenarbeit e.V. legt dem Aufsichtsrat des Vereins zum 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Das Umweltforum für Aktion und Zusammenarbeit e.V. belastet die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit pauschalieren Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.



## § 7

### **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Umweltforums für Aktion und Zusammenarbeit e.V. nicht mehr für sinnvoll gehalten wird kann ein neuen Stiftungszweck beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Umweltforums für Aktion und Zusammenarbeit e.V. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet des Naturschutzes zu liegen.
- (2) Das Umweltforum für Aktion und Zusammenarbeit e.V. kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Das Umweltforum für Aktion und Zusammenarbeit e.V. kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn in der Endausstattung zum 31.12.2020 ein Mindestvermögen von 500.000,00 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro) nicht erreicht wird.

## § 8

### **Trägerwechsel**

Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschlossen werden.

## § 9

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den WWF Deutschland, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 10

### **Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Berlin, 17.12.2010

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift der Stifterin)

Berlin, 17.12.2010

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des Stifters)